

Aufträge vergeben und sparen

Jedes Unternehmen ab 20 Mitarbeitern ist verpflichtet min. 5% seiner Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen zu besetzen. Ist dies nicht möglich, so ist für jeden nichtbesetzten Platz gemäß SGB IX §77 eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Sie beträgt bei einer Quote von 3 % bis kleiner 5 % mtl. 105 €, bei einer Quote von 2 % bis kleiner 3 % mtl. 180 € und sogar 260 € mtl. bei einer Quote kleiner 2%. Vergeben Sie jedoch Aufträge an die Lübbecker Werkstätten gGmbH, so können Sie die von uns erbrachte Arbeitsleistung zu 50% auf die von Ihnen zu zahlende Ausgleichsabgabe anrechnen.

Reduzieren

Sie Ihre Ausgleichsabgabe,
es **lohnt** sich!

Beispiele:

1. Lieferung von Gütern mit Materialeinkauf

Sie vergeben an die Lübbecker Werkstätten ein Auftragsvolumen von		30.000 €	
und bezahlen im gleichen Zeitraum eine Ausgleichsabgabe von		12.000 €	
Der Rechnungsbetrag der Lübbecker Werkstätten wäre	30.000 €		
davon sind die Materialkosten abzuziehen	10.000 €		
von der verbleibenden Arbeitsleistung der L.W.	20.000 €		
sind 50 % auf die Ausgleichsabgabe anrechenbar	10.000 €		-10.000 €
Die tatsächliche Ausgleichsabgabe beträgt somit nur noch			2.000 €
Die Kostenersparnis beträgt somit			10.000 €

2. Verpackungs- und Sortierarbeiten ohne Materialeinkauf

Sie vergeben an die Lübbecker Werkstätten ein Auftragsvolumen von		14.000 €	
und bezahlen im gleichen Zeitraum eine Ausgleichsabgabe von		7.000 €	
Der Rechnungsbetrag der Lübbecker Werkstätten wäre	14.000 €		
Materialkosten sind nicht abzuziehen			
die Arbeitsleistung der L.W. beträgt	14.000 €		
davon sind 50 % auf die Ausgleichsabgabe anrechenbar	7.000 €		-7.000 €
Die tatsächliche Ausgleichsabgabe reduziert sich somit sogar auf			0 €
Die Kostenersparnis beträgt somit			7.000 €

Lübbecker Werkstätten · Hausstätte 21 · 32312 Lübecke
info@luebbecker-werkstaetten.de · www.luebbecker-werkstaetten.de
Ansprechpartner: Peter J. Müller · Tel. 0 57 41 / 3 23-12

Aufträge vergeben, die Ausgleichsabgabe reduzieren